

Protokollauszug vom 21. April 2010, 188. Sitzung

5803. 2009/337

Weisung 396 vom 08.07.2009:

Teilrevision des Personalrechts (PR) und der Ausführungsbestimmungen (AB PR) betreffend Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall und Entlassung wegen Invalidität

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 5738 vom 7. April 2010:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 96 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission beschlossen:

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR) vom 6. Februar 2002

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch

a) bis d) unverändert

- e) Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;
- f) bis g) unverändert

Art. 23 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

¹Eine gesundheitlich bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, die gemäss vertrauensärztlichem Bericht oder Beurteilung der Invalidenversicherung voraussichtlich dauernd oder über das Ende der Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 1 hinaus besteht, führt zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

²Die Auflösung erfolgt nach der vertrauensärztlichen Feststellung oder Beurteilung der Invalidenversicherung gemäss Abs. 1 auf Ende des folgenden Monats. Vom zweiten Dienstjahr an erfolgt sie frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von 365 Tagen Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 1. Sie kann in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Sperrfrist gemäss Art. 336c Obligationenrecht verfügt werden.

³Vor einer vollständigen Auflösung hat die Anstellungsinstanz zu prüfen, ob die oder der Angestellte an eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung vermittelt werden kann. Der Stadtrat regelt die Folgen bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, insbesondere die gesundheitsbedingte teilweise Auflösung und die gesundheitsbedingte Versetzung.

⁴Abfindung oder Lohnfortzahlung gemäss Art. 28 und 29 sind ausgeschlossen.

Art. 60 Lohnanspruch

¹Der Lohnanspruch beginnt und endet mit dem Arbeitsverhältnis unter Vorbehalt der Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 3.

²Dauert eine vorsorgliche Freistellung vom Dienst länger als bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, entscheidet der Stadtrat über die weitere Ausrichtung des Lohns. Über eine Nach- oder Rückzahlung befindet er spätestens nach dem Entscheid der Anstellungsinstanz über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

³Angestellte, die aus einem Grund der Arbeit fernbleiben, für den sie die Verantwortung tragen, haben keinen Anspruch auf Lohn.

⁴Bei unverschuldetem Nichtantreten der Stelle besteht Anspruch auf maximal einen Monatslohn, auch wenn Krankheit oder Unfall der Grund ist.

⁵In Härtefällen kann die Anstellungsinstanz Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 bewilligen.

Art. 61 Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall

¹Bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit oder Unfall betragen Höhe

und Dauer der Lohnfortzahlung in Kalendertagen:

		anschliessend
	100 %	80 %
in den ersten drei Monaten	90 Tage	90 Tage
vom vierten bis zum zwölften Monat	180 Tage	180 Tage
nach zwölfmonatiger Dauer des Arbeitsverhältnisses	180 Tage	550 Tage

²Die Berechnung dieser Fristen beginnt nach einer ununterbrochenen Arbeitsleistung während 180 Tagen bei voller Arbeitsfähigkeit von Neuem. Lohnfortzahlungen, die weniger als 180 Kalendertage auseinanderliegen, werden zusammengezählt, jedoch längstens bis zwei Jahre vor der erneuten vollen oder teilweisen Arbeitsaussetzung zurück.

³Vom zweiten Dienstjahr an wird die Lohnfortzahlung auch ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Lohnfortzahlungsfrist beendet wird.

Ausgenommen sind:

- a) auf höchstens zwei Jahre befristete Arbeitsverhältnisse, eingeschlossen sind aber über mehr als zwei Jahre wiederholte, befristete Saisonanstellungen;
- b) Kündigungen durch Angestellte;
- c) verschuldete fristlose Auflösung;
- d) Altersrücktritt gemäss Art. 24;
- e) Beendigung altershalber gemäss Art. 25 Abs. 1;
- f) Beendigung durch Tod.

⁴Die Lohnfortzahlung zu 80 Prozent wird jeweils bis zum nächstfolgenden Monatsende ausgerichtet.

⁵Anderweitig erzieltetes Erwerbs- und Ersatzeinkommen wird angerechnet. Die Angestellten sind auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, solches der Anstellungsinstanz zu melden, solange die Lohnfortzahlung andauert.

⁶Leistungen von Versicherungen oder von Dritten werden angerechnet, soweit sie die Deckung des Verdienstausfalls wegen Arbeitsunfähigkeit bezwecken. Der Lohnanspruch wird bei Aufenthalt in einer Heilanstalt auf Kosten der obligatorischen Unfallversicherung oder der Invalidenversicherung nach den Grundsätzen des jeweiligen Versicherungsträgers gekürzt.

⁷Der Stadtrat regelt weitere Einzelheiten wie die Kürzung oder Einstellung der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1 bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit dem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, bei mangelnder Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit, den Lohnanspruch bei Arbeitsversuchen nach den Vorschriften

4 / 4

der Pensionskasse und bei aufgeschobener Beendigung altershalber. Er kann für Angestellte, die nach Ablauf der Lohnfortzahlung weiterbeschäftigt werden, eine Verlängerung der Lohnfortzahlung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit vorsehen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 28. April 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. Mai 2010)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat